BStU
Archiv der Zentralstelle
MfS - BdL / Dok.
NR. 011719
BStU 42-009 04.95

202006

130186

Ministerium des Innern	Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Schutz der Staatsgrenze	411500 12 Blatt 1

BSTU
0001

000524

Vertrauliche Verschlußsache
I 080 387
. Ausf./Blatt 1 - 20

Teilausgabe

der

Dienstvorschrift Nr. 08/82
des Ministers des Innern
und Chefs der Deutschen Volkspolizei

über

die Aufgaben zur Gewährleistung einer hohen öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten und Seegewässern der DDR sowie im grenznahen Raum

- Grenzvorschrift -

Teil A (mit Anlagen 1 - 10)

- Vom 01. April 1982 -

- In der Fassung vom 08. April 1986 -

---

1. Die Grenzvorschrift besteht aus den Teilen A bis F.

2. Der Geltungsbereich umfaßt die Deutsche Volkspolizei, die Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern, außer Kasernierte Einheiten des MdI, sowie die Bereiche Inneres der örtlichen Räte.

3. Die Gewährleistung einer hohen öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten und Seegewässern der DDR sowie im grenznahen Raum gemäß Befehl Nr. 059/82 des Ministers des Innern und Chefs der DVP, insbesondere die Durchsetzung der zum

BSTU
0002

Schutz der Staatsgrenze festgelegten Ordnung, ist eine wesentliche Bedingung für die Gewährleistung der Unverletzlichkeit der Staatsgrenze und dient zugleich der aktiven Unterstützung der sozialistischen Entwicklung in diesen Territorien.
Zur konsequenten Erfüllung dieser Aufgaben sind an die Wahrnehmung der politischen Verantwortung, an das fachliche Wissen und Können und die ständige Einsatzbereitschaft der Angehörigen hohe Anforderungen gestellt.
Durch ununterbrochene und straffe Führung des einheitlichen komplexen Handelns der Dienststellen, Dienstzweige und Organe ist eine hohe Wirksamkeit der operativen Tätigkeit entsprechend den wachsenden Anforderungen an den Schutz der Staatsgrenze der DDR zu sichern.

4. Die Dienstvorschrift über die Aufgaben der DVP und der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern sowie der Bereiche Inneres der örtlichen Räte zur Gewährleistung einer hohen öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten und den Seegewässern der DDR sowie im grenznahen Raum tritt am 01. Mai 1982 in Kraft.

Berlin, den 01. April 1982

Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei

D i c k e l
Armeegeneral

In die vorliegende Fassung sind die 1. bis 8. Änderung eingearbeitet. Die 8. Änderung tritt am 01. Juni 1986 in Kraft. Der Teil A der Dienstvorschrift vom 01. April 1982 (VVS I 080 148) ist zu vernichten.

BSTU 0003

INHALTSVERZEICHNIS

Teil A

		Blatt
1.	Die Aufgaben der BDVP der Grenzbezirke sowie der VPKA der Grenzkreise und im grenznahen Raum zur Gewährleistung einer hohen öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten und Seegewässern der DDR	3
1.1.	Aufgabenstellung für die operative Dienstdurchführung	3
1.2.	Führungs- und Leitungstätigkeit	6
1.3.	Zusammenwirken und Zusammenarbeit	7
Anlage 1		
	Übersicht der Kreise, die zusammen mit dem Territorium der Grenzkreise außerhalb des Grenzgebietes den grenznahen Raum an der Staatsgrenze der DDR zur BRD bilden	13
Anlage 2		
	Zuständigkeitsbereich der Deutschen Volkspolizei in den inneren Seegewässern innerhalb der Grenzzone entlang der Küste der DDR	13
Anlage 3		
	Anhalte für den eigenständigen Beitrag zur gemeinsamen Lageeinschätzung	14
Anlage 4		
	Befehlskarte des Leiters des VPKA zum Einsatz der operativen Kräfte am und im Grenzgebiet sowie im grenznahen Raum	15
Anlage 5		
	Ebenen des Zusammenwirkens	15
Anlage 6		
	Inhalt des Planes des Zusammenwirkens	16
Anlage 7		
	Inhalt des Informationsaustausches	17

BSTU
0004

Blatt

Anlage 8

Aufgaben und Befugnisse der Grenzbeauftragten des MfS 18

Anlage 9

Muster des Protokolls über das Zusammenwirken bei der Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten, die durch Reisende, welche sich im grenzüberschreitenden Verkehr befinden, begangen wurden 19

Anlage 10

Schwerpunkte der Sicherheitsberatungen 20

BSTU
0005

Grenzvorschrift

Teil A

- Vom 01. April 1982 -

- In der Fassung vom 08. April 1986 -

Zur Gewährleistung einer hohen öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten und Seegewässern der DDR sowie im grenznahen Raum

W I R D F E S T G E L E G T :

1. Die Aufgaben der BDVP der Grenzbezirke sowie der VPKÄ der Grenzkreise und im grenznahen Raum zur Gewährleistung einer hohen öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten und Seegewässern der DDR

1.1. Aufgabenstellung für die operative Dienstdurchführung

1.1.1. In den BDVP der Grenzbezirke und in den VPKÄ der Grenzkreise (im weiteren Grenz-BDVP und Grenz-VPKÄ genannt) sowie in den VPKÄ im grenznahen Raum sind alle Maßnahmen zur Gewährleistung und ständigen Erhöhung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit so zu organisieren, daß der zuverlässige Schutz der Staatsgrenze der DDR stets gewährleistet ist.

1.1.1.1. Den grenznahen Raum bilden an der Staatsgrenze der DDR

- zur BRD das Territorium der Grenzkreise außerhalb des Grenzgebietes und weiterer Kreise (Anlage 1),
- zu Westberlin das Territorium der Grenzkreise/-stadtbezirke außerhalb des Grenzgebietes,
- zur CSSR und zur VRP das Territorium der Grenzkreise,
- entlang der Küste das Territorium des Bezirkes Rostock außerhalb der Grenzzone.

1.1.2. Die DVP und die Organe F und SV des MdI (nachfolgend DVP und Organe genannt) haben sich bei konsequenter Erfüllung aller Aufgaben zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Verantwortungsbereich darauf zu konzentrieren:

- die zur Gewährleistung einer hohen öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten und Seegewässern, vor allem der festgelegten besonderen Ordnungen, erlassenen Rechtsvorschriften und Weisungen strikt durchzusetzen,
- dem widerrechtlichen Passieren der Staatsgrenze durch zuverlässiges Verhindern des unberechtigten Eindringens in das Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur BRD und zu Westberlin bzw. des Erreichens der Seegewässer außerhalb der Grenzzone vorzubeugen,

BSTU
0006

- die Annäherung an die Staatsgrenze zur CSSR und zur VRP zwecks widerrechtlichen Passierens bzw. Mißbrauchs des paß- und visafreien Reiseverkehrs zur rechtswidrigen Nichtrückkehr rechtzeitig zu erkennen und zu unterbinden,

- ungesetzliche Grenzübertritte und andere Handlungen gegen die Sicherheit der Staatsgrenze frühzeitig am Ausgangsort aufzudecken,

- in die DDR eingedrungene Grenzverletzer festzunehmen sowie Provokationen und Anschläge gegen die Staatsgrenze aus dem Innern der DDR rechtzeitig zu erkennen und zu verhindern.

1.1.2.1. Zur Verhinderung des unberechtigten Eindringens in das Grenzgebiet ist die Überwachung und schwerpunktmäßige Kontrolle der Personen- und Fahrzeugbewegung in Richtung Staatsgrenze, entsprechend den analysierten und den wahrscheinlichen Richtungen und den Schwerpunktzeiten der Bewegung von Grenzverletzern, verstärkt auf den Annäherungswegen und in ihrer Tiefe, insbesondere

- unmittelbar vor der Sperrzone, am Grenzgebiet an der Staatsgrenze zu Westberlin und in der Grenzzone,

- im grenznahen Raum an der Staatsgrenze zur CSSR und zur VRP

zu gewährleisten.

1.1.2.1.1. Auf und an den Zufahrtsstraßen und -wegen in Richtung Staatsgrenze bzw. Küste, in Ortschaften und in gefährdeten Räumen des grenznahen Raumes hat die Überwachung und schwerpunktmäßige Kontrolle durch beweglichen Einsatz der operativen Kräfte und der freiwilligen Helfer der DVP unter flexibler Anwendung zweckmäßiger Einsatzformen und -methoden zu erfolgen.

1.1.2.1.2. An den Kontrollpunkten der DVP (KP) auf Autobahnen/Straßen mit grenzüberschreitendem Verkehr und auf anderen bedeutsamen Zufahrtsstraßen zur Sperrzone hat eine durchgehende Kontrolle zu erfolgen. Kontrollstellen der DVP (KS) an anderen Zugängen zur Sperrzone sind lageentsprechend zu besetzen. Zur Verhinderung des Umgehens von KP/KS sind koordinierte Maßnahmen zu treffen.

1.1.2.1.3. Die Bewegung von Kraftfahrzeugen und Personen aus dem nichtsozialistischen Ausland bzw. deren Konzentration an bestimmten Objekten (Wohnungen von gefährdeten Personen, Veranstaltungsräumen, militärischen Einrichtungen u. a.) sind in die Überwachung und schwerpunktmäßige Kontrolle einzubeziehen. Kontaktaufnahmen zwischen DDR-Bürgern und solchen Personen sind festzustellen.

1.1.2.1.4. Versteck- und Unterschlupfmöglichkeiten (Gebäude, Scheunen, Bootsliegeplätze u. a.), insbesondere solche, die zur Aufklärung der Maßnahmen zum Schutz der Staatsgrenze genutzt werden können, sowie mögliche Start- und Landeplätze von Flugobjekten[1] sind aufzuklären und zu überwachen bzw. schwerpunktmäßig unter Kontrolle zu halten.

---

1 Flugobjekte im Sinne dieser DV sind staatliche, militärische und zivile Motor- und Segelflugzeuge, Hubschrauber, Fluggleiter mit und ohne Motorantrieb, Ballons aller Art sowie Flugmodelle

1.1.2.1.5. Die Personenbewegung in Erholungs- und Kulturzentren, auf Zeltplätzen, an Schwerpunkten des Touristen- und Reiseverkehrs, in Rast-, Ausflugs- und Beherbergungsstätten sowie auf Parkplätzen in der Grenzzone und im grenznahen Raum ist zu überwachen.

1.1.2.2. Die Zufahrtsstraßen und Flanken zu bzw. an den Grenzübergangsstellen sind im Rahmen der Zuständigkeit zu überwachen.

1.1.2.3. Die Strecken der DR im Grenzgebiet und im grenznahen Raum an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin, die abgestimmten Streckenabschnitte der geschlossenen U-Bahnlinien C und D und der Nord-Süd-S-Bahn in der Hauptstadt der DDR, Berlin, sowie die außerhalb des Schutzstreifens liegenden Grenzstreckenabschnitte zu den Eisenbahn-Grenzübergangsstellen sind zu überwachen.

1.1.2.4. Die Personen- und Fahrzeugbewegung auf den Grenzgewässern (Binnenwasserstraßen) zur BRD, einschließlich der Abschnitte, Häfen und Liegeplätze in der Sperrzone, sowie zu Westberlin und die Liegeplätze an der offenen Küste, sind zu überwachen.

1.1.2.5. Zur konsequenten Durchsetzung der zum Schutz der Staatsgrenze für die Grenzgebiete und Seegewässer festgelegten besonderen Ordnung sind insbesondere

- das Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren für Zuzug und Einreise in das bzw. Aufenthalt im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur BRD/zu Westberlin sowie in den Seegewässern außerhalb der Grenzzone verantwortungsbewußt und gewissenhaft durchzuführen, die erforderlichen Prüfungshandlungen exakt vorzunehmen sowie die Karteien und Registrierunterlagen gründlich zu nutzen,

- alle notwendigen operativen Maßnahmen vor, während und nach der Durchführung von Veranstaltungen zur Verhinderung von Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu treffen,

- durch eine exakte Kontrolle jederzeit eine straffe Ordnung im Verkehr mit Schußwaffen, Sprengmitteln und patronierter Munition durchzusetzen,

- bei Eintreten einer besonderen Lage in den Grenzgebieten[1] die erforderlichen Einschränkungen zur Durchführung von Jagden zu treffen.

1.1.2.6. Der Schutz von Betrieben, Anlagen und Objekten, die sich in und an den Grenzgebieten befinden, ist entsprechend den Anforderungen zum Schutz der Staatsgrenze zu gewährleisten. Die Durchsetzung der Ordnung in den Grenzgebieten ist nachweisbar zu kontrollieren.

1.1.2.6.1. Von den Leitern der Betriebe und Einrichtungen sowie den Vorsitzenden der Genossenschaften sind Maßnahmen zu fordern, die ein unbefugtes Benutzen von betriebseigenen Fahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsgeräten, insbesondere von schweren Räder- und Kettenfahrzeugen sowie Wasserfahrzeugen, ausschließen. Die

---

1 außer im Schutzstreifen an der Staatsgrenze zur BRD und an der Küste und im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zu Westberlin

BSTU
0008

vollständige Wahrnahme der Verantwortung der DVP zur Kontrolle der im Grenzgebiet und im grenznahen Raum abgestellten Fahrzeuge, hinsichtlich ihrer Sicherung gegen unbefugtes Benutzen sowie Einhaltung der festgelegten Abstellplätze im Grenzgebiet, ist zu gewährleisten.

1.1.2.6.2. In Betrieben am bzw. im Schutzstreifen mit Konzentrationen von schweren Räder- und Kettenfahrzeugen oder anderen komplizierten Lagebedingungen können Angehörige der DVP (BS) als Leiter von zivilen betrieblichen Bewachungskräften eingesetzt werden.

1.1.2.7. Die sichere Verwahrung der Strafgefangenen und Verhafteten, die Verhinderung von Entweichungen aus den Strafvollzugseinrichtungen, Jugendhäusern, Untersuchungshaftanstalten und beim Außenarbeitseinsatz sowie während des Transportes und bei Vorführungen sind zu gewährleisten.

1.1.2.8. Die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes in den Grenzgebieten und im grenznahen Raum sind in die Erfüllung der Aufgaben zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten und Seegewässern der DDR einzuordnen. Die Kräfte des Organs F sowie die örtlichen freiwilligen und betrieblichen Feuerwehren sind entsprechend vorzubereiten und zielgerichtet einzusetzen.

1.1.3. Die Kräfte der DVP bzw. des Organs F des MdI unterstützen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Grenztruppen der DDR (im weiteren Grenztruppen genannt) sowie die Dienststellen des MfS bei der Durchsetzung der Rechtsvorschriften über die Staatsgrenze und bei Handlungen zur Verhinderung von Grenzverletzungen.
Die durch die DVP und das Organ F zu lösenden Aufgaben sind mit den zuständigen Kommandeuren der Grenztruppen und den Leitern der Dienststellen des MfS abzustimmen.

1.1.4. Zur Verhinderung des unberechtigten Aufenthaltes von Reisenden im grenzüberschreitenden Verkehr im Grenzgebiet an der Staatsgrenze der DDR zur BRD ist

- nicht zuzulassen, daß diese Personen die Zufahrten zu den Grenzübergangsstellen und die Bahnhöfe innerhalb der Sperrzone verlassen sowie das Grenzgebiet zu Fuß passieren,

- kein Taxiverkehr von und zu den Grenzübergangsstellen sowie keine Begleitung ein- und ausreisender Personen im Grenzgebiet zu gestatten.

1.1.4.1. Das Passieren des Grenzgebietes an der Staatsgrenze der DDR zur BRD durch Bürger der BRD, die aus touristischen Gründen in grenznahe Kreise einreisen, ist mit Pkw (bei vorliegender Genehmigung), über den Zubringerverkehr (KOM-Linien der Verkehrsbetriebe der DDR) und über die DR (Binnen- und grenzüberschreitender Reiseverkehr) zu den außerhalb des Grenzgebietes festgelegten Anschlußstellen der öffentlichen Verkehrsmittel gestattet.

1.1.5. Auf den Strecken der DR in die Grenzgebiete sowie auf Bahnhöfen und Haltepunkten in den Grenzgebieten und im grenznahen Raum sind durch den flexiblen Einsatz der Kräfte der T und der FH der DVP wirksame Maßnahmen zur Überwachung und schwerpunktmäßigen Kontrolle der Personenbewegung durchzuführen. Die Maßnahmen der Kräfte der T zur Kontrolle und Überwachung auf den Bahnhöfen und Haltepunkten in den Grenzgebieten und im grenznahen Raum sind mit den örtlich zuständigen VPKÄ exakt abzustimmen.

1.1.6. Die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen an den Zugängen bzw. am Verlauf der Sperrzone können durch taktisch-zweckmäßigen Einsatz standardisierter Sicherungstechnik sowie verkehrsorganisatorische Maßnahmen (auch an der Staatsgrenze der DDR zu Westberlin, zur CSSR sowie zur VRP) unterstützt werden.
Über den Einsatz von Sicherungstechnik entscheiden die Chefs der Grenz-BDVP. Er hat unter strikter Einhaltung der Rechtsordnung zu erfolgen und ist auf die weitere Erhöhung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet zu richten. Ein pioniertechnischer Ausbau des Geländes ist nicht vorzunehmen.

1.1.6.1. Die für den öffentlichen Verkehr nicht freigegebenen Straßen und Wege in die Sperrzone sind durch unbewegliche Schlagbäume zu sperren.
Straßen und Wege, die aus volkswirtschaftlichen Gründen zeitweilig für den Verkehr freigegeben werden, sind durch verschließbare Schlagbäume zu sperren. Für die Benutzung dieser Straßen und Wege ist durch die Leiter der Grenz-VPKA im Zusammenwirken mit den Grenztruppen und in Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen, den Leitern von Betrieben und den Vorständen von Genossenschaften eine exakte Ordnung festzulegen.

1.1.6.2. Der Bedarf sowie die finanziellen und materiellen Mittel für den Einsatz und die Funktionserhaltung von Sicherungstechnik sind exakt zu bilanzieren und in die militär-ökonomische Planung aufzunehmen. Bei der Auswahl ist von der dem MdI zur Verfügung stehenden standardisierten Sicherungstechnik auszugehen.

1.1.7. Bei Verdacht der Vorbereitung, des Versuchs oder der Vollendung des ungesetzlichen Grenzübertritts sind die Maßnahmen des ersten Angriffs sowie der weiteren Untersuchung gemäß den getroffenen Festlegungen[1] durchzuführen.
Vorläufig festgenommene bzw. zugeführte Personen sind entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen gründlich zu durchsuchen und zum Sachverhalt zu befragen. Die vorläufige Festnahme und die Befragung sind zu protokollieren (Festnahmeprotokoll NVA 18 und Befragungsprotokoll). Durch die festnehmenden bzw. zuführenden Angehörigen sind in jedem Fall der Feststellungsort sowie seine unmittelbare Umgebung nach weggeworfenen, versteckten oder abgestellten Gegenständen zum Zwecke der Sicherstellung abzusuchen.
Die ODH haben bei vorläufigen Festnahmen

- die K zu informieren sowie die Abholung der Personen, die Einleitung weiterer Maßnahmen und die Übergabe der von den Personen mitgeführten bzw. am Festnahmeort aufgefundenen Gegenstände zu veranlassen.

---

1 z. Z. gilt:
1. Gemeinsame Anweisung über die Bekämpfung von Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts gemäß § 213 StGB vom 28. Dezember 1982 bzw.
   Gemeinsame Anweisung über die Zusammenarbeit bei ungesetzlichen Grenzübertritten an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen und zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom 10. Februar 1977
2. DV zur Bekämpfung ungesetzlicher Grenzübertritte

BSTU
0010

- die zuständige Dienststelle des MfS zu informieren. Die weiteren Maßnahmen sind abzustimmen.

Zugeführte Personen sind sorgfältig zu überprüfen[1]. Über erforderliche Maßnahmen ist durch die Leiter K der VPKÄ bzw. von ihnen beauftragte Vorgesetzte zu entscheiden.
Durch die DVP bzw. die Grenztruppen festgestellte Verletzungen der Grenzordnung sind zu prüfen und entsprechend den Rechtsvorschriften differenziert zu ahnden.

1.1.7.1. Der Einsatz der Kriminalpolizei bei besonderen Vorkommnissen unmittelbar an der Staatsgrenze, im Schutzstreifen, in den Seegewässern außerhalb der Grenzzone sowie in den Grenzübergangsstellen erfolgt entsprechend der festgelegten Verantwortung. Er bedarf der Abstimmung mit den zuständigen Dienststellen des MfS und dem zuständigen Kommandeur der Grenztruppen.

1.1.7.2. Durch die Grenztruppen bzw. Paßkontrolleinheiten festgenommene Personen sind durch die zuständigen VPKÄ von den jeweiligen Dienststellen unverzüglich abzuholen. Das zuständige Dezernat/Kommissariat II der Abt. K der BDVP hat die weitere Bearbeitung zu übernehmen. Das trifft auch zu, wenn Personen durch die Paßkontrolleinheiten von der Weiterreise wegen Verdachts einer Straftat gemäß § 213 StGB ausgeschlossen werden.

1.1.8. In der Grenzzone, einschließlich der inneren Seegewässer in der Grenzzone (Anlage 2), sowie im grenznahen Raum entlang der Küste ist eine hohe öffentliche Ordnung und Sicherheit, insbesondere in Durchsetzung der Bestimmungen der Grenzordnung zu gewährleisten. Ungesetzliche Grenzübertritte durch Ablandung von der offenen Küste bzw. von den inneren Seegewässern in der Grenzzone sind nicht zuzulassen.

1.1.8.1. Durch den Chef der BDVP Rostock sind zur Verhinderung der unbefugten Benutzung von bzw. Mitfahrt auf Fahrzeugen der Küstenfischerei bzw. des Wasserrettungsdienstes Festlegungen für das Auslaufen solcher Fahrzeuge aus Liegeplätzen an der offenen Küste unter Beachtung bestehender Besonderheiten zu treffen, insbesondere zur Überwachung dieser Liegeplätze. Auf der Ebene VPKA sind die Maßnahmen mit den zuständigen Kommandeuren der 6. Grenzbrigade Küste zu koordinieren.

1.1.9. An der Staatsgrenze der DDR zur Volksrepublik Polen und zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ist eine hohe öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Die Bestimmungen der Grenzordnung sind strikt durchzusetzen. Das widerrechtliche Passieren der Staatsgrenze und der Mißbrauch des paß- und visafreien Reiseverkehrs zur rechtswidrigen Nichtrückkehr sind rechtzeitig in der Tiefe der Grenzbezirke und -kreise zu unterbinden. Jede Grenzverletzung ist gründlich zu untersuchen sowie konsequent und differenziert zu ahnden.

---

1 gemäß DV zur Bekämpfung ungesetzlicher Grenzübertritte

1.2. Führungs- und Leitungstätigkeit

1.2.1. Die Leiter der VPKÄ haben zur ständigen Erhöhung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten und im grenznahen Raum, insbesondere zur Verhinderung des Eindringens in das Grenzgebiet, differenzierte und abrechenbare Aufgaben für die Dienststellen, -zweige und Abteilungen zu stellen. Mit der Befehlskarte sind die Aufgaben des koordinierten und tiefgestaffelten Einsatzes der operativen Kräfte und der FH der DVP nach den im Zusammenwirken abgestimmten Schwerpunkten (Ebene VPKA) auf der Grundlage exakter Bilanzierung festzulegen. Die Aufgabenstellung an die Leiter der Volkspolizei-Gruppenposten/Grenze hat so zu erfolgen, daß die exakte Wahrnehmung ihrer Befugnisse hinsichtlich der Koordinierung des Kräfteeinsatzes im Grenzgebiet und an seinen Zugängen mit den Kompaniechefs der Grenztruppen der DDR gesichert ist.
Die höchste Dichte des Kräfteeinsatzes sowie eine verstärkte Kontrolle und Anleitung sind zu den Schwerpunktzeiten[1], außerhalb dieser der erforderliche Mindesteinsatz von Kräften zu gewährleisten.

1.2.1.1. Die Leiter der VPGP/G haben den befohlenen Einsatz der Kräfte und Mittel mit zweckmäßigen Einsatzformen und -methoden zu gewährleisten. Sie haben entsprechend den Vorgaben und den Erfordernissen aus der gemeinsamen Lageeinschätzung im Zusammenwirken die Einsatzplanung vorzunehmen. Die Streifentätigkeit der ABV sowie der freiwilligen Helfer der DVP ist darin einzubeziehen.

1.2.2. Die Erfüllung der Aufgaben zur Verhinderung des Eindringens in das Grenzgebiet hat durch tiefgestaffelte und koordinierte, flexible und schwer aufklärbare Maßnahmen auf der Grundlage der analysierten und wahrscheinlichen, örtlichen und zeitlichen Schwerpunkte der Bewegung von Grenzverletzern zu erfolgen. Das erfordert:

- den abgestimmten und verdichteten Einsatz der operativen Kräfte an den Ausgangsorten für Grenzverletzungen, auf den Annäherungswegen und deren Tiefe mit Vorgaben zur schwerpunktmäßigen Kontrolle der Personenbewegung sowie Überlappung des Einsatzes, insbesondere an Nahtstellen und an Schwerpunkten des Verkehrsträgerwechsels Schiene/Straße,

- die Anwendung zweckmäßiger Einsatzformen, verbunden mit der lagebedingten Kombination gedeckter und demonstrativer Einsatzmethoden,

- die Gewährleistung einer effektiven Planung und Organisation des Dienstes, unter Nutzung der Erfahrungen der Angehörigen, bei hoher Flexibilität der Dienstdurchführung, zweckmäßiger und lageentsprechender Nutzung der vorhandenen Mittel (Diensthunde, Funk, Kräder, Fahrräder, FStW) sowie straffer Organisation des Zusammenwirkens der Dienststellen und Kräfte,

- die Organisation von Maßnahmen zur Verhinderung der Aufklärung der Handlungen der operativen Kräfte durch den Gegner bzw.

---

1 begrenzter Zeitraum von Stunden oder Tagen, in denen aufgrund von Aufklärungsergebnissen und im Ergebnis der Beurteilung der Lage am wahrscheinlichsten mit der Bewegung von Grenzverletzern zu rechnen ist

BSTU
0012

Grenzverletzer (unregelmäßiger Wechsel von Einsatz- und Besetzungszeiten, -räumen u. a. taktische Varianten),

- die ununterbrochene Aufklärung gefährdeter Räume und Personenkreise.

1.2.3. Die Leiter der Grenz-VPKÄ und der TPÄ haben zu sichern, daß der mit den Grenztruppen koordinierte Einsatz der operativen Kräfte im Grenzgebiet und an seinen Zugängen sowie die Wirksamkeit der Überwachung und schwerpunktmäßigen Kontrolle auf den Annäherungswegen in Richtung Grenzgebiet und in ihrer Tiefe auch bei zeitweiligen Ausfällen von Kräften voll aufrechterhalten bleibt. Ein zweckentfremdeter Einsatz der Kräfte sowie Fehlstellen sind in den VPGP/G und anderen Dienststellen an der Staatsgrenze nicht zuzulassen. Die Möglichkeiten des Einsatzes der FH der DVP zur Erfüllung von Aufgaben zum Schutz der Staatsgrenze sind planmäßig und differenziert auszuschöpfen.

1.2.4. Die Leiter der Grenz-VPKÄ und der TPÄ haben in den VPGP/G und anderen Dienststellen an der Staatsgrenze persönlich die Wirksamkeit der befohlenen Maßnahmen, insbesondere die politische und fachliche Befähigung und die Handlungsbereitschaft der eingesetzten Kräfte mindestens einmal im Quartal nachweislich zu kontrollieren.

1.2.5. Zur Qualifizierung der Taktik und Methodik der Handlungen der Angehörigen zur rechtzeitigen Feststellung von Rechtsverletzern sind den Leitern und Vorgesetzten der operativen Kräfte durch die Stäbe und die K der VPKÄ Informationen aus den Ergebnissen der analytischen Tätigkeit und der Untersuchung von Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts (Begehungsweisen, Täterkategorien, Bewegungsrichtungen, Schwerpunkträume und -zeiten) zur Verfügung zu stellen. Bei Erfordernis können erfahrene Offiziere der Stäbe oder der K die Leiter und Vorgesetzten bei der Einweisung der operativen Kräfte unmittelbar unterstützen.

1.2.6. Für den Einsatz der Kräfte der DVP und des Organs F bei Vorkommnissen in den Grenzgebieten, Seegewässern und im grenznahen Raum, einschließlich an der Staatsgrenze zur VRP und zur CSSR, insbesondere bei

- Provokationen, die vom Hoheitsgebiet der BRD bzw. Gebiet von Westberlin ausgehen, sowie bei anderen Grenzverletzungen, die vom Hoheitsgebiet des Nachbarstaates ausgehen, einschließlich im Bereich der Grenzübergangsstellen,

- widerrechtlichem Passieren der Staatsgrenze der DDR,

- Versuchen des gewaltsamen Eindringens in die Grenzgebiete unter Anwendung von Schußwaffen bzw. -geräten, Sprengmitteln, Kraft-, Wasser- und Eisenbahnfahrzeugen, Flugobjekten, selbstfahrenden Arbeitsgeräten und anderen Mitteln,

- Geiselnahmen sowie Androhung und Durchführung von Gewaltakten,

- Entweichungen von Strafgefangenen und Verhafteten,

- rechtswidrigen Starts und bei Landungen von Flugobjekten sowie zur Verhinderung der rechtswidrigen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen auf Flugplätzen,

- Fahndungsmaßnahmen zur Ergreifung von Rechtsverletzern,

- Katastrophen, Bränden, Havarien und anderen Ereignissen mit folgenschweren Auswirkungen

sind in Abstimmung mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen unter Wahrung der konkreten Verantwortung sowie bei Beachtung der in spezifischen Weisungen getroffenen Festlegungen Handlungsvarianten zu erarbeiten. Auf ihrer Grundlage sind die für den Einsatz vorgesehenen Kräfte vorzubereiten. Das Training der Handlungsvarianten ist periodisch durchzuführen. Die Karteien der Sofortmaßnahmen sind entsprechend zu präzisieren.

1.2.6.1. Sollen KP auf Autobahnen (Transit BRD - Westberlin) die Aufgaben von Fahndungs-KP erhalten, ist die Bestätigung durch den Minister des Innern und Chef der DVP einzuholen. Bei notwendigen Sofortmaßnahmen ist die Bestätigung unverzüglich nachzuholen.

1.2.7. Die ununterbrochene Führung der diensthabenden Kräfte ist durch die Leiter und Vorgesetzten straff zu organisieren. Sie haben zu sichern, daß alle Vorkommnisse und Veränderungen der Lage unverzüglich gemeldet werden, um Sofortmaßnahmen für den zweckmäßigen Einsatz der Kräfte einzuleiten. Für die am bzw. im Grenzgebiet eingesetzten Angehörigen sind exakte Aufgaben für das Zusammenwirken nach Ziel, Zeit und Ort sowie die anzuwendenden Signale festzulegen.

1.2.7.1. Zur Gewährleistung der Führung und des Zusammenwirkens, insbesondere der Kräfte des schutzpolizeilichen Streifendienstes, ist die ständige Einsatzbereitschaft der Funktechnik zu gewährleisten.

1.2.8. Die Leiter der Grenz-VPKÄ haben für ihren Zuständigkeitsbereich nach Abstimmung mit den Leitern der zuständigen Kreisdienststellen und den Grenzbeauftragten des MfS und den Kommandeuren der zuständigen Grenzregimenter die Räume im Schutzstreifen zu bestimmen, für die entsprechend ihrer territorialen Lage bzw. aus anderen Gründen erhöhte Sicherheitsanforderungen notwendig sind. Die erforderlichen operativen Maßnahmen sind festzulegen, den operativen Kräften sind konkrete Aufgaben zu stellen. Den mit der Prüfung der Anträge auf Einreise in das Grenzgebiet beauftragten Angehörigen sind die erforderlichen Angaben zu übermitteln.

1.2.9. Werden aus Gründen der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Veränderungen des Verlaufs der Grenzgebiete erforderlich, sind die entsprechenden Dokumente dem Stab Operativ des MdI vorzulegen und nach erfolgter Prüfung durch den Chef der Grenz-BDVP mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen abzustimmen. Die Zustimmung des Vorsitzenden der Bezirkseinsatzleitung ist einzuholen. Danach sind sie dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zur weiteren Veranlassung gemäß § 1 (4) der Grenzverordnung zu übergeben.

BSTU
0014

1.2.9.1. Die Dokumente haben die Begründung zur Veränderung des Verlaufs mit konkreten Angaben über die Einbeziehung oder Herausnahme von Gemeinden, Ortsteilen, Straßenzügen, einzeln stehenden Häusern und den neuen Verlauf zu beinhalten.

1.2.9.2. Erforderliche Veränderungen der für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Zufahrtsstraßen und -wege in die Sperrzone können nach Zustimmung des Vorsitzenden der Kreiseinsatzleitung und nach entsprechender Abstimmung mit dem zuständigen Kommandeur der Grenztruppen durch den Leiter des VPKA entschieden werden.

1.2.10. Beim Einrichten von KP und KS sind Standorte unmittelbar am Verlauf der Sperrzone auszuwählen, die das Aufklären der Diensttätigkeit vom Hoheitsgebiet der BRD weitgehend ausschließen und Rechtsverletzern ein Umgehen dieser erschweren. Standorte von KP sind durch die Chefs der BDVP zu bestätigen. Bauliche Einrichtungen sind strikt auf der Grundlage der dafür gültigen operativ-funktionellen Forderungen zu errichten.

1.3. Zusammenwirken und Zusammenarbeit

1.3.1. Das Zusammenwirken zwischen den Grenz-BDVP bzw. Grenz-VPKÄ hat insbesondere mit dem Ziel zu erfolgen,

- an den Nahtstellen wirksame, aufeinander abgestimmte Maßnahmen und Handlungen der DVP und des Organs F zu organisieren,
- Annäherungswege von Grenzverletzern sowie gefährdete Räume durch komplexes Handeln der Kräfte der DVP im tiefgestaffelten und flexiblen Einsatz zu überwachen,
- die Handlungsvarianten gemäß Ziffer 1.2.6. rechtzeitig vorzubereiten und abzustimmen.

1.3.1.1. Die Verantwortlichkeit der Grenz-BDVP für das Zusammenwirken entlang der Staatsgrenze der DDR wird beginnend von der BDVP Rostock von Nord nach Süd, ab BDVP Suhl von West nach Ost, ab BDVP Dresden (VR Polen) von Süd nach Nord mit der jeweiligen Nachbar-BDVP festgelegt. An der Staatsgrenze der DDR zu Westberlin ist das PdVP Berlin für das Zusammenwirken mit der BDVP Potsdam verantwortlich.

1.3.1.2. Die Verantwortlichkeit für das Zusammenwirken zwischen den Grenz-VPKÄ sowie den VPKÄ im grenznahen Raum und den TPÄ ist durch die Chefs der BDVP zu bestimmen.

1.3.2. Das Zusammenwirken zwischen der DVP und den Organen des MdI, den Grenztruppen, den zuständigen Dienststellen und den Grenzbeauftragten des MfS umfaßt die Koordinierung der zum zuverlässigen Schutz der Staatsgrenze erforderlichen Handlungen und Maßnahmen der Schutz- und Sicherheitsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Gewährleistung einer hohen Wirksamkeit. Es wird durch die zuständigen Kommandeure der Grenztruppen auf der Grundlage ihres Entschlusses zur Grenzsicherung bzw. -überwachung organisiert und ist unter persönlicher Verantwortung der Chefs und Leiter entsprechend den festgelegten Ebenen ununterbrochen zu gewährleisten mit dem Ziel:

- alle Handlungen, die gegen die Staatsgrenze der DDR und die zu ihrer Sicherung eingesetzten Kräfte, Mittel, Anlagen sowie gegen Objekte, Einrichtungen und die Bevölkerung in den Grenzgebieten gerichtet sind, rechtzeitig aufzuklären, abzuwehren bzw. zu verhindern,

- durch koordinierte Handlungen alle Angriffe auf die Staatsgrenze abzuwehren und das widerrechtliche Passieren der Staatsgrenze nicht zuzulassen,

- die Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten und den Seegewässern der DDR ununterbrochen zu gewährleisten.

BSTU 0015

1.3.2.1. Das Zusammenwirken erfolgt auf folgenden Ebenen:

- BDVP/PdVP Berlin - Grenzkommando/6. Grenzbrigade Küste/Grenzabschnitt - BVfS/Grenzbeauftragte des MfS für die Bereiche der Grenzkommandos Nord und Süd (Anlage 5),

- VPKA/VPI - Grenzregiment/Grenzbataillon bzw. Grenzkompanie 1 der 6. Grenzbrigade Küste/Grenzunterabschnitt - KDfS/Grenzbeauftragter des MfS,

- VPGP/G[1] - Grenzkompanie - Grenzbeauftragter des MfS.

1.3.2.1.1. Die Bestimmung der zusammenwirkenden Kräfte auf den nachgeordneten Ebenen obliegt für den jeweiligen Verantwortungsbereich den Kommandeuren der Grenzkommandos, dem Chef der 6. Grenzbrigade Küste und den Leitern der Grenzabschnitte im Zusammenwirken mit den Leitern der BVfS und den Chefs der BDVP.

1.3.2.1.2. Die Chefs der BDVP entscheiden in eigener Zuständigkeit die Ebene des Zusammenwirkens für den Leiter des TPA. Entsprechend der Notwendigkeit nehmen die Leiter der TPR an den Beratungen des Zusammenwirkens der Ebene VPKA - Grenzregiment und die Leiter der TPGP bzw. ein Beauftragter des Leiters des TPR sowie Leiter von BS-Dienststellen auf der Ebene VPGP/G - Grenzkompanie teil.

1.3.2.1.3. Das Zusammenwirken der operativen Kräfte mit den Kräften der Grenztruppen und des MfS ist durch die Leiter der Grenz-VPKÄ festzulegen.
Das Zusammenwirken der Leiter der VPR, WSR, VPW und der VPGP (einschließlich an der Staatsgrenze zur CSSR bzw. zur VR Polen) mit den Grenztruppen ist auf die unmittelbare Dienstdurchführung zu richten.

1.3.2.1.4. Die Chefs/Kommandeure/Leiter der Schutz- und Sicherheitsorgane sind nicht berechtigt, sich gegenseitig Weisungen zu erteilen. Müssen Fragen entschieden werden, die den festgelegten Grundsätzen für die Verantwortlichkeit der DVP und der Organe F und SV des MdI entgegenstehen, sind diese der nächst höheren Ebene zur Klärung bzw. Entscheidung zu übergeben.

1.3.2.2. Im Interesse der schnellen und umfassenden Klärung von anliegenden Ermittlungsverfahren wegen ungesetzlicher Grenzübertritte können die HA K des MdI mit dem Stab des Kommandos der

---

1 einschließlich VPR Boizenburg, VPW Sonneberg und VPR II Rostock

BSTU
0016

Grenztruppen bzw. des Kommandos der Volksmarine, die Abteilungen K der BDVP/VPKÄ mit den Stäben der Grenzkommandos, der 6. Grenzbrigade Küste, der Grenzregimenter, der Grenzbataillone der 6. Grenzbrigade Küste, der Grenzabschnitte und -unterabschnitte zur CSSR und zur VRP auf gleicher Ebene zusammenwirken.

1.3.2.3. Entsprechend den festgelegten Ebenen wird das Zusammenwirken mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen organisiert, verwirklicht und sichergestellt durch:

- gemeinsame Lageeinschätzungen,
- die Planung der Maßnahmen des Zusammenwirkens,
- die Koordinierung der Handlungen und des Einsatzes aller im Grenzgebiet und an seinen Zugängen[1] für die Erfüllung von Aufgaben zum Schutz der Staatsgrenze einsetzbaren strukturellen und freiwilligen Kräfte der Grenztruppen und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane auf der Grundlage des Entschlusses des Kommandeurs der Grenztruppen zur Grenzsicherung bzw. -überwachung,
- den gegenseitigen Informationsaustausch,
- die ununterbrochene Aufrechterhaltung stabiler Nachrichtenverbindungen.

1.3.2.3.1. Die Chefs der Grenz-BDVP, die Leiter der Grenz-VPKÄ und die Leiter der VPGP/G haben an den durch die Kommandeure der Grenztruppen einberufenen Beratungen zur gemeinsamen Lageeinschätzung (Ebene Grenzkommando - halbjährlich, Grenzregimenter - vierteljährlich, Grenzkompanie - monatlich) persönlich und mit eigenständigen Beiträgen teilzunehmen, in denen die Anforderungen an die ständige Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet und im grenznahen Raum herausgearbeitet werden (Anlage 3). Nur in Ausnahmefällen ist ein Stellvertreter zu beauftragen. Die Stäbe haben bei der Vorbereitung der Lageeinschätzungen, der Koordinierung des Einsatzes der Kräfte und Mittel sowie weiterer Maßnahmen des Zusammenwirkens für die Beratungen zusammenzuarbeiten.

1.3.2.3.2. Es ist darauf Einfluß zu nehmen, daß Vertreter der Bezirks- und Kreisleitungen der SED, die Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke und Kreise sowie nach Erfordernis Vertreter anderer zuständiger örtlicher Staatsorgane, von Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen eingeladen werden.

1.3.2.3.3. Die gemeinsamen Lageeinschätzungen können mit Rekognoszierungen verbunden werden, bei denen der Einsatz der Kräfte und Mittel, die geplanten Handlungen sowie Maßnahmen zur Durchsetzung der Grenzordnung überprüft und präzisiert werden können.

1.3.2.3.4. Die gemeinsamen Lageeinschätzungen werden auf den Ebenen der Grenzbezirke und -kreise in der Regel getrennt nach Grenz-

---

1 an der Staatsgrenze zu Westberlin, am Grenzgebiet sowie an der Staatsgrenze zur CSSR und zur VRP in einer Tiefe von ca. 5 km vom Verlauf der Staatsgrenze

kommandos und Grenzregimentern durchgeführt. Erfordert die Dislozierung der Grenztruppen das Zusammenwirken von zwei Grenzregimentern mit den Schutz- und Sicherheitsorganen eines Kreises, können die Beratungen koordiniert und in Verantwortung eines Kommandeurs vorbereitet und durchgeführt werden.
Auf der Ebene VPGP/G - Grenzkompanie erfolgen die gemeinsamen Lageeinschätzungen grundsätzlich getrennt.
Erfolgt das Zusammenwirken mit mehr als zwei Grenzkompanien, wird diese Maßnahme gemeinsam in Verantwortung des Kommandeurs bzw. seines Stellvertreters und Stabschefs des Grenzbataillons durchgeführt.

1.3.2.3.5. Die gemeinsamen Lageeinschätzungen sind insbesondere darauf zu richten:

- die Lageentwicklung beiderseits der Staatsgrenze, im Grenzgebiet und im grenznahen Raum sowie in den Seegewässern nach Kalenderzeiträumen einzuschätzen, Schwerpunkte rechtzeitig zu erkennen und die sich daraus ergebenden Aufgaben abzustimmen sowie die Koordinierung der Handlungen der im Grenzgebiet und an seinen Zugängen einzusetzenden Kräfte vorzunehmen,

- den Stand der Realisierung der für die Schutz- und Sicherheitsorgane festgelegten Forderungen des Grenzgesetzes, seiner Folgebestimmungen und der "Direktive zur Arbeit im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur BRD, zu Berlin (West) und an der Küste der DDR" (Beschluß des Sekretariats des ZK der SED vom 07. 04. 1982) einzuschätzen und die Maßnahmen abzustimmen,

- die Ergebnisse der koordinierten Handlungen und von Kontrollen auszuwerten und

- die Realisierung der in den vorangegangenen Beratungen getroffenen Festlegungen einzuschätzen.

1.3.2.3.6. Im Ergebnis der gemeinsamen Lageeinschätzung werden durch die Kommandeure der Grenztruppen abgestimmte Festlegungen getroffen für

- zu erwartende Handlungen des Gegners an der Staatsgrenze,

- wahrscheinliche Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer,

- Schwerpunkttage und -zeiten,

- Hauptanstrengungen, Handlungsräume und -zeiten für den Einsatz der Kräfte der Grenztruppen in der Tiefe des Grenzgebietes sowie in den Seegewässern,

- Erfordernisse für den Einsatz von Kräften der DVP und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane im Grenzgebiet und an seinen Zugängen nach örtlichen und zeitlichen Schwerpunkten, einschließlich der lageentsprechenden Besetzung von KS[1],

---

1 nur an der Staatsgrenze zur BRD

BSTU
0018

- den Kräfteeinsatz der Grenztruppen und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane zur Verhinderung des Umgehens der KP und KS,

- Einsatzvarianten und Maßnahmen des Zusammenwirkens zur Festnahme von Grenzverletzern im Rahmen der festgelegten und koordinierten Handlungen,

- Maßnahmen zur Kontrolle und Durchsetzung der Grenzordnung.

Die getroffenen Festlegungen sind in Verantwortung der Kommandeure auf den Ebenen Grenzkommando und Grenzregiment zu protokollieren und von den Chefs/Leitern/Kommandeuren zu unterzeichnen.

1.3.2.3.7. Die Maßnahmen des Zusammenwirkens werden auf den Ebenen der Grenzkommandos, 6. Grenzbrigade Küste, Grenzabschnitte zur CSSR und zur VRP und Grenzregimenter, Grenzbataillone der 6. Grenzbrigade Küste und der Grenzunterabschnitte zur CSSR und zur VRP im "Plan des Zusammenwirkens" (Anlage 6) dokumentiert und von den Kommandeuren/Chefs/Leitern der Grenztruppen und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane unterzeichnet. Der Plan des Zusammenwirkens wird nach gegenseitiger Abstimmung, in der Regel jährlich und bei wesentlichen Lageveränderungen unverzüglich, präzisiert und ist Bestandteil der Führungsdokumente.

1.3.2.3.8. Durch die Leiter der Grenz-VPKÄ sind mit den Grenztruppen und den zuständigen Dienststellen bzw. Grenzbeauftragten des MfS entsprechend der Zuständigkeit ständig abzustimmen:

- Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Staatsgrenze, die die Verantwortung anderer Organe berühren,

- die Erteilung von Erlaubnissen zur Durchführung von Veranstaltungen in den Grenzgebieten und Seegewässern der DDR,

- die Maßnahmen zur Durchsetzung von Forderungen der Schutz- und Sicherheitsorgane zur Wohnsitzverlegung von Bürgern aus den Grenzgebieten an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin in andere Orte auf der Grundlage der hierfür geltenden Rechtsvorschriften und Weisungen,

- die Erteilung von Erlaubnissen zur Einreise in die Grenzgebiete und zum Aufenthalt in den Grenzgebieten und Seegewässern der DDR,

- die inhaltlichen Schwerpunkte der Sicherheitsberatungen gemäß Ziffer 1.3.3.3.

1.3.2.4. Der Einsatz der im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur BRD und an seinen Zugängen sowie in der Grenzzone handelnden operativen Kräfte und freiwilligen Helfer der DVP ist durch die Leiter der VPGP/G wöchentlich mit den zuständigen Kompaniechefs der Grenztruppen zu koordinieren und bei Erfordernis zu präzisieren.

1.3.2.4.1. An der Staatsgrenze der DDR zu Westberlin haben die Leiter der VPKÄ bzw. VPI mit den Kommandeuren der Grenzregimenter den Kräfteeinsatz am Grenzgebiet monatlich zu koordinieren und beim Eintreten einer besonderen Lage zu präzisieren. Bei der Dienstdurchführung ist das enge Zusammenwirken der Diensthabenden der VP-Reviere an der Staatsgrenze mit den Kommandeuren Sicherungsabschnitt der Grenztruppen zu gewährleisten.

1.3.2.4.2. Im Bereich der Küste sind die Räume, in denen ein koordinierter Kräfteeinsatz erfolgt, zwischen dem Chef der 6. Grenzbrigade Küste, dem Leiter der BVfS und dem Chef der BDVP Rostock festzulegen.

1.3.2.4.3. An der Staatsgrenze der DDR zur CSSR und zur VRP haben die Leiter der VPKÄ mit den Leitern der Grenzunterabschnitte den Kräfteeinsatz monatlich zu koordinieren und beim Eintreten einer besonderen Lage zu präzisieren.

1.3.2.5. Der ständige und unmittelbare Austausch von Informationen (Anlage 7), die für die Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten und Seegewässern sowie für das koordinierte Handeln zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, ist auf den festgelegten Ebenen unter Beachtung der Geheimhaltung über die Operativen Diensthabenden zu organisieren. Die Weiterleitung der Meldungen und Informationen erfolgt gemäß Informationsordnung. Die Grenzbeauftragten des MfS sind in das Melde- und Informationssystem des VPKA[1] einzubeziehen. Die Chefs der Grenz-BDVP und die Leiter der Grenz-VPKÄ haben mit den Kommandeuren und Leitern der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane persönlich erforderliche rechtzeitige Maßnahmen, die sich aufgrund der jeweiligen Lage ergeben, zu präzisieren.

1.3.2.6. Die von den Leitern der zuständigen Dienststellen bzw. den Grenzbeauftragten des MfS übergebenen Einschätzungen und Hinweise sind gründlich auszuwerten. Entsprechende Schlußfolgerungen für die Planung und Organisation der operativen Maßnahmen sind herauszuarbeiten und durchzusetzen. Die Chefs der Grenz-BDVP und die Leiter der Grenz-VPKÄ haben den zuständigen Dienststellen bzw. Grenzbeauftragten des MfS Einschätzungen über die operative Lage im jeweiligen Verantwortungsbereich zu übergeben.

1.3.2.6.1. Die Grenzbeauftragten des MfS sind bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung (Anlage 8) zu unterstützen.
Entsprechend den ihnen übertragenen Befugnissen ist zu gewährleisten, daß sie in die Vorbereitung und Durchführung insbesondere folgender Maßnahmen einbezogen werden:

- komplexe Beurteilung der Lage, Erarbeitung der Befehlskarte des Leiters des VPKA zum Einsatz der operativen Kräfte,
- Vorbereitung der gemeinsamen Lageeinschätzung mit den zuständigen Kommandeuren der Grenztruppen,
- Koordinierung des Kräfteeinsatzes im und am Grenzgebiet sowie an seinen Zugängen,
- Vorbereitung der Sicherheitsberatungen,
- Beratungen mit den freiwilligen Helfern der DVP sowie den Grenzsicherheitsaktiven.

Die Chefs und Leiter haben im Rahmen der Zuständigkeit der DVP die Voraussetzungen zur Wahrnehmung der den Grenzbeauftragten des MfS übertragenen Befugnisse zu sichern.

---

1 über KDfS

BSTU
0020

1.3.2.7. Die Organisation und Sicherstellung der Nachrichtenverbindungen des Zusammenwirkens haben auf der Grundlage der dazu getroffenen zentralen Vereinbarungen zu erfolgen.

1.3.2.8. Das Zusammenwirken der an den Grenzübergangsstellen eingesetzten Kräfte der Schutz- und Sicherheitsorgane der DDR mit den Kräften der DVP und des Organs F des MdI erfolgt zur Verhinderung des widerrechtlichen Passierens der Staatsgrenze sowie zur Gewährleistung des reibungslosen grenzüberschreitenden Verkehrs und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Bereich der Grenzübergangsstellen unter Verantwortung der Kommandanten der Grenzübergangsstellen.

1.3.2.8.1. Bei einer zeitweiligen Unterbrechung des grenzüberschreitenden Verkehrs oder einem größeren Verkehrsstau auf den Zufahrten zu den Grenzübergangsstellen gewährleisten die Kräfte der DVP kurzfristig die verstärkte Sicherung, die erforderliche Verkehrsregulierung sowie Umleitung des Straßen- und Binnenschiffsverkehrs. Die Umleitung des Eisenbahnverkehrs erfolgt durch die zuständigen Dienststellen der DR.

1.3.2.8.2. Im Rahmen der Zuständigkeit ist in den Kontrollterritorien der Grenzübergangsstellen auf Anforderung der Kommandanten die Untersuchung bzw. Bearbeitung von Straftaten, anderen Rechtsverletzungen und Verkehrsunfällen sowie die Bekämpfung von Bränden und Havarien zu gewährleisten.

1.3.2.8.3. Werden Ordnungswidrigkeiten durch Reisende im grenzüberschreitenden Verkehr begangen, von den Kräften der Paßkontrolleinheiten festgestellt und die Dienststellen der DVP informiert, sind die notwendigen Maßnahmen zur Klärung des Sachverhaltes sowie zur konsequenten und differenzierten Ahndung durch die zuständigen Grenz-VPKÄ durchzuführen. Die Leiter der Grenz-VPKÄ, in deren Bereich sich Grenzübergangsstellen befinden, haben gemeinsam mit den zuständigen Leitern der Paßkontrolleinheiten entsprechende Maßnahmen im Protokoll (Anlage 9) festzulegen.

1.3.2.8.4. Die Kräfte der DVP unterstützen die Grenztruppen bei der zeitweiligen Schließung der Grenzübergangsstellen durch das Freimachen der Zufahrtsstraßen vom grenzüberschreitenden Verkehr auf der Grundlage der erlassenen Befehle, Direktiven und anderen Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der DVP.

1.3.2.9. An Flughäfen der DDR mit grenzüberschreitendem Verkehr sind in Abstimmung mit dem Kommandanten der Grenzübergangsstelle die Aufgaben und Räume der Handlungen der DVP und des Organs F exakt abzugrenzen und die Maßnahmen der gegenseitigen Unterstützung nach Ziel, Zeit und Ort festzulegen und zu dokumentieren.

1.3.2.9.1. Zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit im Luftverkehr, der rechtswidrigen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen sowie anderer terroristischer Anschläge oder Diversionsakte werden Kräfte und Mittel der Dienststellen der DVP und des Organs F auf dem Flughafen dem Kommandanten der Grenzübergangsstelle zeitweilig operativ unterstellt. Auf seine Anforderung sind kurzfristig die vorbereiteten Sofortmaßnahmen einzuleiten. Auf der Grundlage des Entschlusses des Kommandanten der Grenzübergangsstelle haben die Leiter der Dienststellen der DVP und des Organs F ihre Kräfte zu den ihnen übertragenen Aufgaben einzusetzen und zu führen.

1.3.2.10. Bei Fahndungen im Grenzgebiet an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin sind die Festlegungen über das Zusammenwirken gemäß der Fahndungsvorschrift durchzusetzen. Diese Maßnahmen sind in die Pläne des Zusammenwirkens aufzunehmen.

1.3.2.11. Bei besonderen Lagen an der Staatsgrenze ist die Führung der Handlungen auf der Grundlage der vorbereiteten und abgestimmten Handlungsvarianten bzw. des dazu vom Kommandeur der Grenztruppen gefaßten Entschlusses zur Grenzsicherung zu verwirklichen. Sie kann aus gemeinsamen Führungsstellen erfolgen.
In Abhängigkeit von der Lage sind auf den Ebenen BDVP und VPKÄ Verbindungsoffiziere auszutauschen. Es sind Angehörige einzusetzen, die befähigt sind, Auskunft über die Einsatzmöglichkeiten und Handlungen der eigenen Kräfte zu erteilen und Maßnahmen zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben vorzuschlagen.

1.3.3. Auf der Grundlage der Beschlüsse der SED, insbesondere der "Direktive zur Arbeit im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur BRD und zu Berlin (West) und an der Küste der DDR" (Beschluß des Sekretariats des ZK der SED vom 07. 04. 1982), der Rechtsvorschriften sowie der Befehle und Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der DVP ist durch effektive Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen, wirtschaftsleitenden Organen, mit den Generaldirektoren der Kombinate, den Leitern der Betriebe und Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen darauf Einfluß zu nehmen, daß die in den Rechtsvorschriften über die Staatsgrenze der DDR festgelegte Verantwortung für Ordnung und Sicherheit verwirklicht wird.

1.3.3.1. Die Chefs und Leiter haben die Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Grenzbezirke, -kreise und -stadtbezirke und deren Mitarbeiter für Grenzfragen bei der Wahrnehmung der ihnen gemäß den Festlegungen[1] übertragenen Verantwortung wirksam zu unterstützen.

1.3.3.2. Durch die Leiter der Grenz-VPKÄ ist die erforderliche Unterstützung der Leiter von Betrieben und Einrichtungen sowie der Vorstände der Genossenschaften bei der Ausarbeitung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Durchsetzung der Ordnung in den Grenzgebieten im Rahmen der Arbeitsordnungen gemäß § 8 der Grenzverordnung im Zuständigkeitsbereich zu gewährleisten.

1.3.3.3. Die Leiter der Grenz-VPKÄ haben im Zusammenwirken mit den zuständigen Kommandeuren/Leitern der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane die Durchführung der Sicherheitsberatungen mit den Funktionären in den Städten und Gemeinden der Sperrzone führungsmäßig sicherzustellen, insbesondere durch Vorgabe inhaltlicher Schwerpunkte (Anlage 10). Die Durchführung ist zu kontrollieren.

1.3.3.3.1. Die ABV haben in den Städten und Gemeinden der Sperrzone periodisch, in der Regel monatlich, mit den Funktionären Sicherheitsberatungen durchzuführen.
Bei Sicherheitsberatungen, die in Verantwortung der Kommandeure der Grenztruppen erfolgen, haben sie aktiv mitzuwirken.

---

1 Zur Zeit gilt Ordnung Nr. 97/85 des Ministers des Innern und Chefs der DVP

BSTU
0022

1.3.3.3.2. Die Durchführung von Sicherheitsberatungen in Städten und Gemeinden in der Sperrzone, die für die Grenzsicherung von besonderer Bedeutung sind, kann auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlages des Leiters des VPKA, des Kommandeurs des Grenzregiments, des Leiters der KDfS und des Grenzbeauftragten des MfS durch Beschluß der Kreiseinsatzleitung dem jeweiligen Kommandeur der Grenztruppen übertragen werden.

1.3.3.3.3. In Städten und Gemeinden außerhalb des Grenzgebietes, von denen sich Ortsteile im Grenzgebiet befinden bzw. die in gefährdeten Richtungen an den Zugängen zum Grenzgebiet liegen, können Sicherheitsberatungen in Verantwortung der DVP durchgeführt werden. Entsprechende Festlegungen sind mit den zuständigen Organen zu treffen.

1.3.3.3.4. An der Küste der DDR sind Sicherheitsberatungen in den für die Grenzsicherung bedeutsamen Städten und Gemeinden auf der Grundlage eines von der Kreiseinsatzleitung bestätigten gemeinsamen Vorschlages des Leiters des VPKA, des Kommandeurs des Grenzbataillons und des Leiters der KDfS durchzuführen.
Die Vorschläge an die Kreiseinsatzleitung werden durch den Chef der 6. Grenzbrigade Küste auf der Ebene des Zusammenwirkens im Bezirk abgestimmt.

1.3.3.4. Die ABV in den Grenzgebieten haben auf die Tätigkeit der Grenzsicherheitsaktive in den Städten und Gemeinden[1] sowie in Betrieben, Wohngebieten und anderen Bereichen wirksam Einfluß zu nehmen.
Zur Gewährleistung und ständigen Erhöhung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit haben sie gegenüber den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen, den Leitern der Betriebe und Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und Ausschüssen der Nationalen Front sowie den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen Vorschläge und Hinweise zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften zu unterbreiten bzw. bei Notwendigkeit im Rahmen ihrer Befugnisse Forderungen zu stellen.

1.3.3.5. Die Leiter der Grenz-VPKÄ haben zu sichern, daß Forderungen der DVP gemäß § 15 Absatz 3 der Grenzverordnung zur

- Kennzeichnung der Sperrzone und deren Instandhaltung,
- Sperrung von Zufahrtsstraßen und -wegen zur Sperrzone, die für den öffentlichen Verkehr nicht zugelassen sind,
- Einrichtung von Schlagbäumen (verschließbare) auf den für den öffentlichen Verkehr zeitweilig zugelassenen Zufahrtsstraßen und -wegen zur Sperrzone,
- Aufstellung der erforderlichen Verkehrszeichen und deren Instandhaltung,

---

1 z. Z. gilt:
Richtlinie des Staatsrates vom 01. 05. 1983 über die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der Grenzsicherheitsaktive der Ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen

- Beseitigung von Bewachsungen und Bebauungen, welche die Sicherungsmaßnahmen beeinträchtigen,

den örtlichen Räten zur Aufnahme in die Volkswirtschaftsplanung rechtzeitig übergeben und Präzisierungen jeweils bis zum 01. März für das kommende Jahr vorgenommen werden.

1.3.3.6. Die aktive Mitwirkung der Bürger an der Erfüllung der Aufgaben ist durch enge und differenzierte Zusammenarbeit der DVP und des Organs F mit der Bevölkerung unter Wahrung der Geheimhaltung zu gewährleisten. Dabei sind alle Formen und Methoden der Zusammenarbeit für die zielgerichtete und effektive Mitwirkung auszuschöpfen, vor allem zur frühzeitigen Aufdeckung von Entschlüssen, Vorbereitungen, Versuchen und begünstigenden Bedingungen zum ungesetzlichen Grenzübertritt sowie von Verletzungen der Grenzordnung.

Anlage 1

BSTU 0024

Übersicht

der Kreise, die zusammen mit dem Territorium der Grenzkreise außerhalb des Grenzgebietes den grenznahen Raum an der Staatsgrenze der DDR zur BRD bilden

	Kreis
Bezirk Rostock	- Wismar
Bezirk Schwerin	- Schwerin - Parchim - Perleberg
Bezirk Magdeburg	- Kalbe - Gardelegen - Stendal - Tangerhütte - Wolmirstedt - Wanzleben - Staßfurt
Bezirk Halle	- Aschersleben - Quedlinburg - Sangerhausen
Bezirk Erfurt	- Sondershausen - Langensalza - Gotha
Bezirk Suhl	- Schmalkalden - Suhl - Ilmenau
Bezirk Gera	- Rudolstadt - Pößneck - Zeulenroda - Greiz
Bezirk Karl-Marx-Stadt	- Reichenbach - Auerbach - Klingenthal

BSTU
0025

Anlage 2

Zuständigkeitsbereich der Deutschen Volkspolizei in den inneren Seegewässern innerhalb der Grenzzone entlang der Küste der DDR

Die äußere Begrenzung des Zuständigkeitsbereiches der Deutschen Volkspolizei wird durch folgende Begrenzungslinien bestimmt:

im Oder-Haff:

Staatsgrenze der DDR zur Volksrepublik Polen

im Greifswalder Bodden:

Peenemünder Haken, Insel Ruden (Südspitze), Thiessow (Südperd)

im Libben:

Bessiner Haken (Südspitze), Bug (Südspitze)

im Kubitzer Bodden:

Insel Hiddensee (Südspitze des Gellen), Bock (Nordspitze)

in Warnemünde:

Molenköpfe

im Salzhaff:

Kieler Ort (Südspitze), Insel Langenwerder, Insel Poel (Golwitz)

in der Wismar-Bucht:

Timmendorf (Hafen) Hohen Wieschendorf-Huk

BSTU
0026

Anlage 3

Anhalte für den eigenständigen Beitrag zur gemeinsamen Lageeinschätzung

1. Stand und Entwicklungstendenzen der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet und im grenznahen Raum

   - Personen, die im Territorium das widerrechtliche Passieren der Staatsgrenze vollendeten, versuchten und vorbereiteten, einschließlich Bewohner der Grenzgebiete,

   - Tatmethoden und -umstände, insbesondere gefährlicher, gewaltsamer und anderer intensiv durchgeführter bzw. beabsichtigter Handlungen, einschließlich angewandter Mittel und Methoden der Aufklärung des Grenzregimes und Verschleierungsmethoden,

   - Ausgangspunkte und Richtungen der analysierten und wahrscheinlichen Bewegung von Grenzverletzern, gefährdete Räume, örtliche und zeitliche Schwerpunkte,

   - andere Straftaten, Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten, insbesondere gegen die staatliche und öffentliche Ordnung, Brenn- und Schwerpunkte der Kriminalität, sofern sie unmittelbar mit dem Schutz der Staatsgrenze im Zusammenhang stehen,

   - Verletzungen der Bestimmungen über die Ordnung in den Grenzgebieten, Wirksamkeit und weitere erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung begünstigender Bedingungen,

   - Brandschutz und Verkehrssicherheit, Sicherheit der Betriebe und Einrichtungen,

   - Personenkonzentrationen im/am Grenzgebiet, insbesondere von Ausländern,

   - Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Überwachung und Kontrolle der Personen- und Fahrzeugbewegung in Richtung Staatsgrenze, einschließlich der Maßnahmen zu Versteckmöglichkeiten, möglichen Start- und Landeplätzen, Abstellplätzen schwerer Räder- und Kettenfahrzeuge,

   - Ergebnisse und Erkenntnisse aus der operativ-vorbeugenden Tätigkeit, insbesondere aus der Personenkontrolle, Kontrolle der Personenbewegung und der Arbeit mit gefährdeten Personen,

   - Stand der Durchsetzung der festgelegten Maßnahmen des Zusammenwirkens mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen, erkannte Lücken in den Sicherungsmaßnahmen im Grenzgebiet und an seinen Zugängen,

   - Ergebnisse und weitere Maßnahmen für die Zusammenarbeit mit anderen Staatsorganen, Betrieben, Einrichtungen, Genossenschaften, den gesellschaftlichen Organisationen und der Bevölkerung.

BSTU
0027

2. Schlußfolgerungen, insbesondere für

- den Einsatz und das Zusammenwirken der Kräfte und Mittel der DVP auf den Annäherungswegen zur Staatsgrenze, im Grenzgebiet und an seinen Zugängen sowie zur Vorbeugung, Verhinderung und Beseitigung von die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdenden Rechtsverletzungen und anderen Störungen, einschließlich der Sicherung von Veranstaltungen u. ä.,

- die Qualifizierung des ununterbrochenen Zusammenwirkens mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen.

Befehlskarte[1] des Leiters des VPKA zum Einsatz der operativen Kräfte am und im Grenzgebiet sowie im grenznahen Raum

Die Befehlskarte ist zur Gewährleistung der Überschaubarkeit als Gesamtkarte oder in Teilkarten zu führen.

Inhalt:

- Verlauf des Schutzstreifens, der Sperr- bzw. Grenzzone,
- Gesperrte bzw. zeitweilig für den Verkehr freigegebene Zufahrtsstraßen,
- Dislozierung der Dienststellen der DVP, der ABV, der Kontrollpunkte und Kontrollstellen,
- Darstellung der Schwerpunkte von Störungen und Gefährdungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet und im grenznahen Raum, insbesondere der Bewegungsrichtungen und -räume von Grenzverletzern sowie Ausgangsorte für Grenzverletzungen,
- Aufgaben, Räume und Richtungen des tiefgestaffelten Einsatzes der operativen Kräfte (ABV, schutzpolizeilicher Streifendienst, BS, WS, VK, FH der DVP u. a.) am und im Grenzgebiet und im grenznahen Raum, Einsatzbereiche und -formen, Zeiten der Besetzung,
- die Anzahl der Kräfte und Mittel, die zur Gewährleistung der Präsenz und der ständigen Handlungsbereitschaft jeweils mindestens einzusetzen sind,
- Einsatz der Kräfte und Mittel zur Bekämpfung von Brennpunkten,
- Aufgabenstellung für VP-Reviere, VP-Gruppenposten/Grenze, BS-Dienststellen u. a.,
- Aufgabenstellung für das Organ F und die FFW,
- Festlegungen zur Melde- und Berichtstätigkeit.

---

1 vgl. Ordnung Nr. 055/84 des Ministers des Innern und Chefs der DVP über die Arbeit mit Führungsdokumenten vom 17. Oktober 1984

BSTU
0029

Anlage 5

Ebenen des Zusammenwirkens

Auf der Ebene Grenzkommando, 6. Grenzbrigade Küste, Grenzabschnitt und Bezirk wirken zusammen:

Grenzkommando Nord	BV-MfS Rostock	BDVP Rostock
	BV-MfS Schwerin	BDVP Schwerin
	BV-MfS Magdeburg	BDVP Magdeburg
	Grenzbeauftragte für den Bereich des Grenzkommandos Nord	
Grenzkommando Süd	BV-MfS Erfurt	BDVP Erfurt
	BV-MfS Suhl	BDVP Suhl
	BV-MfS Gera	BDVP Gera
	BV-MfS Karl-Marx-Stadt	BDVP Karl-Marx-Stadt
	Grenzbeauftragte für den Bereich des Grenzkommandos Süd	
Grenzkommando Mitte	BV-MfS Berlin	PdVP Berlin
	BV-MfS Potsdam	BDVP Potsdam
6. Grenzbrigade Küste	BV-MfS Rostock	BDVP Rostock
Grenzabschnitt zur VR Polen	BV-MfS Neubrandenburg	BDVP Neubrandenburg
	BV-MfS Frankfurt/Oder	BDVP Frankfurt/Oder
	BV-MfS Cottbus	BDVP Cottbus
	BV-MfS Dresden	BDVP Dresden
Grenzabschnitt zur CSSR	BV-MfS Dresden	BDVP Dresden
	BV-MfS Karl-Marx-Stadt	BDVP Karl-Marx-Stadt

Die Fragen des Zusammenwirkens zwischen der 6. Grenzbrigade Küste und der BV-MfS sowie der BDVP Neubrandenburg werden über den Leiter des Grenzabschnittes zur VR Polen wahrgenommen.

Die gemeinsamen Beratungen im Bezirk Rostock werden durch den Chef der 6. Grenzbrigade Küste in Zusammenarbeit mit dem Grenzkommando Nord vorbereitet. Die Durchführung der Beratungen erfolgt grundsätzlich in Verantwortung des Chefs der 6. Grenzbrigade Küste.

Anlage 6

BSTU
0030

Inhalt des Planes des Zusammenwirkens

Der Plan des Zusammenwirkens sollte in Abhängigkeit von der jeweiligen Ebene des Zusammenwirkens enthalten:

a) graphischer Teil:

- Dislozierung der Grenztruppen und der Kräfte der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane,
- Verlauf des Schutzstreifens, der Sperrzone bzw. der Grenzzone, ständig besetzte Postenpunkte der Grenztruppen an öffentlichen Zugängen zum Schutzstreifen, Kontrollpunkte und -stellen der DVP,
- Einsatzvarianten für gemeinsame Handlungen zum Schutz der Staatsgrenze bei besonderen Lagen,
- festgelegte Einsatzabschnitte und Postenpunkte der Grenztruppen und Streifenbereiche der DVP im Grenzgebiet mit entsprechender Numerierung,
- wichtige Betriebe, Objekte und Anlagen, Abstellplätze schwerer Räder- und Kettenfahrzeuge, Bootsliegeplätze und Zeltplätze in den Grenzgebieten sowie deren Kontrolle und Sicherung,
- Sicherung der Grenzabschnitte mit Eisenbahnstrecken,
- Verbindungsstraßen und -wege zum und im Grenzgebiet, die für den öffentlichen Verkehr gesperrt sind,
- Bahnhöfe und Haltepunkte der Deutschen Reichsbahn sowie Haltestellen anderer öffentlicher Verkehrsmittel,
- wahrscheinliche Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer,
- provokationsgefährdete Abschnitte sowie Abschnitte und Räume im Schutzstreifen mit erhöhten Sicherheitsanforderungen,
- Abschnitte und Räume im Grenzgebiet, die besonders für Handlungen gegen die Staatsgrenze mit schweren Räder- und Kettenfahrzeugen geeignet sind, mögliche Start- und Landeplätze von Luftfahrzeugen sowie Unterschlupfmöglichkeiten, deren Kontrolle und Sicherung,
- Räume und Objekte im Grenzgebiet und grenznahen Raum, auf die die Aufklärung zu konzentrieren ist,
- Maßnahmen der verstärkten Sicherung, der Verkehrsregulierung und Umleitung des Straßenverkehrs bei zeitweiliger Unterbrechung des grenzüberschreitenden Verkehrs,
- Kontrolle der Liegeplätze und Fahrtrouten von Wasserfahrzeugen,

BSTU
0031

- Regattakurse und Seegebiete für den Notaufenthalt ausländischer Wasserfahrzeuge,
- ständige und zeitweilige Sperrgebiete in den Seegewässern der DDR,
- Räume und Gewässer im Schutzstreifen außerhalb geschlossener Ortschaften, die für den Aufenthalt freigegeben wurden,
- Maßnahmen zur verstärkten Sicherung sowie zur zeitweiligen Sperrung von Zufahrtsstraßen zum Grenzgebiet,
- Sicherung des Reise- und Güterzugverkehrs in den Grenzgebieten und im grenznahen Raum sowie der U-Bahnlinen C und D und der Nord-Süd-S-Bahn in der Hauptstadt der DDR, Berlin.

b) Erläuterungen:

- Tabelle der Kräfte und Mittel für die Einsatzvarianten,
- Kräfte und Mittel zur Bekämpfung von Schadensfällen an der Staatsgrenze,
- Schema der Nachrichtenverbindungen, Parolen und Signaltabellen,
- Organisation des Informationsaustausches.

Anlage 7

BSTU
0032

Inhalt des Informationsaustausches

Der Informationsaustausch ist auf allen Ebenen des Zusammenwirkens im Interesse des zuverlässigen Schutzes der Staatsgrenze durchzuführen.

Die zusammenwirkenden Kräfte informieren sich unverzüglich über:

1. Plötzliche Lageveränderungen in den Grenzgebieten, Seegewässern der DDR und in den Grenzkreisen, die das Zusammenwirken zur Gewährleistung des Schutzes der Staatsgrenze erfordern, insbesondere

   - Anzeichen und Hinweise von Grenzverletzungen,

   - Einleitung von Groß- und Eilfahndungen,

   - Festnahmen von Grenzverletzern wegen versuchten bzw. vollendeten ungesetzlichen Grenzübertritts und von Verletzern der Grenzordnung, deren Methoden und angewandten Mittel sowie Absichten,

   - Ergebnisse der Aufklärung und der Untersuchungen, die für die Organisation der Grenzsicherung bzw. -überwachung und Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten und den Seegewässern der DDR von Bedeutung sind,

   - Vorkommnisse und Erscheinungen der Feindtätigkeit im Bereich der Grenzübergangsstellen unter Ausnutzung oder Mißbrauch des grenzüberschreitenden Verkehrs, die die Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten beeinträchtigen,

   - festgestellte Besonderheiten in der Luftlage,

   - Auffinden von Hetzschriften,

   - Katastrophen, Brände, Havarien und andere Ereignisse mit folgenschweren Auswirkungen in den Grenzgebieten und in den Seegewässern der DDR sowie Einsatz von Rettungs- und Hilfskräften,

   - Notaufenthalt von ausländischen Wasserfahrzeugen in den Häfen und Seegewässern der DDR.

2. Vorkommnisse und Maßnahmen im Grenzgebiet, die für die Grenzsicherung bzw. -überwachung und das Zusammenwirken von Bedeutung sind, insbesondere

   - die Festnahme und Haftentlassung von Bewohnern sowie die Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Bewohner des Grenzgebietes,

   - besondere Stimmungen und Hinweise der Bevölkerung sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,

BSTU
0033

- Angaben über Personen, von denen Gefahren für die Sicherheit der Staatsgrenze ausgehen oder ausgehen können, und über Personen, die sich unberechtigt im Grenzgebiet aufhalten oder aufgehalten haben,

- Feststellungen bei Kontrollen möglicher Start- und Landeplätze von Luftfahrzeugen, von Abstellplätzen schwerer Räder- und Kettenfahrzeuge und Unterschlupfmöglichkeiten,

- eingebrachte Angaben von freiwilligen Helfern und der Grenzbevölkerung,

- Straßen- sowie Streckensperrungen und die Durchführung von Bau-, Spreng-, Unterhaltungs- sowie Vermessungsarbeiten im Grenzgebiet,

- Fragen des Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahrens zu in das Grenzgebiet einreisenden Personen,

- Durchführung von Jagden im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur BRD/zu Westberlin und im Schutzstreifen an der Küste.

3. Vorkommnisse im Dienstbereich der zusammenwirkenden Kräfte, die Auswirkungen auf die Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze haben können.

Anlage 8

BSTU 0034

Aufgaben und Befugnisse der Grenzbeauftragten des MfS

Die Grenzbeauftragten des MfS

- lassen die aus der Arbeit des Ministeriums für Staatssicherheit erbrachten, für die Grenzsicherung bedeutsamen Ergebnisse und Erkenntnisse in das System der Grenzsicherung einfließen und unterstützen die Grenztruppen sowie die Deutsche Volkspolizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beim Schutz der Staatsgrenze der DDR,

- wirken an der Weiterentwicklung und Vervollkommnung des Zusammenwirkens und der Zusammenarbeit mit und helfen, die Anstrengungen aller beteiligten Organe und Kräfte zur Gewährleistung einer zuverlässigen Grenzsicherung sowie staatlichen Sicherheit und öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet zu vereinen,

- tragen dazu bei, alle Potenzen und Möglichkeiten der staatlichen Organe, gesellschaftlichen Organisationen und Kräfte sowie der Bevölkerung im Grenzgebiet und des Grenzkreises zu erschließen, zu mobilisieren und zusammenzuführen.

In Realisierung dieser Grundaufgabenstellung sind sie befugt zur

- Mitwirkung an der Erarbeitung und Verwirklichung der Entschlüsse der Kommandeure der Grenztruppen, insbesondere der Kompaniechefs, zur Grenzsicherung, vor allem hinsichtlich des abgestimmten Einsatzes der Kräfte und Mittel der an der Grenzsicherung beteiligten Organe,

- Einsichtnahme in die Führungsdokumente der Grenztruppen für die Organisation und Planung der Grenzsicherung sowie in die Führungsdokumente der Deutschen Volkspolizei zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im und am Grenzgebiet sowie im grenznahen Raum,

- Unterbreitung von Vorschlägen zur Erteilung von Auflagen an Leiter von Betrieben und Einrichtungen sowie Vorsitzende von Genossenschaften im Grenzgebiet zur konsequenten Durchsetzung des Grenzgesetzes und anderer für die Sicherheit im Grenzgebiet erlassener Rechtsvorschriften an dazu Befugte,

- Veranlassung der Einleitung und Durchführung von Ordnungsstrafverfahren auf der Grundlage der in § 45 der Grenzordnung vom 25. März 1982 sowie in anderen Rechtsvorschriften festgelegten Ordnungsstrafbestimmungen bei den dafür zuständigen Organen.

Die Grenzbeauftragten benötigen weiterhin Informationen über

- Festnahmen und Haftentlassungen von Bewohnern des Grenzgebietes,

- Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Bewohner des Grenzgebietes,

BSTU
0035

- Anzeichen oder Hinweise über beabsichtigte bzw. vorbereitete Handlungen gegen die Sicherheit der Staatsgrenze, insbesondere bei Terror- und anderen Gewaltakten bzw. deren Androhung,

- Auslösung von und Handlungen bei Fahndungen,

- Ergebnisse von Kontrollmaßnahmen und Überprüfungen der DVP entsprechend ihrer Verantwortung beim Schutz der Staatsgrenze,

- sicherheitspolitische Probleme aus dem Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren für den Aufenthalt in den Grenzgebieten,

- An- und Abmeldungen von Personen im Schutzstreifen,

- geplante bzw. genehmigte Veranstaltungen im Grenzgebiet,

- Schadensfälle, die den Einsatz von Kräften der Organe des MdI sowie von Rettungs- und Hilfskräften im Grenzgebiet erfordern bzw. notwendig machten,

- Straßen- und Streckensperrungen, Durchführung von Bau-, Spreng-Unterhaltungs- sowie Vermessungsarbeiten im Grenzgebiet,

- besondere Stimmungen und Hinweise der Bevölkerung sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,

- versuchte Einreisen von Diplomaten, anderen bevorrechteten Personen und Korrespondenten anderer Staaten ohne staatliche Genehmigung in das Grenzgebiet,

- Angaben über Personen, die in Verdacht stehen, Vorbereitungen zu treffen, um die Staatsgrenze zu durchbrechen und über Personen, die sich unberechtigt im Grenzgebiet aufhalten oder aufgehalten haben,

- die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet gefährdende Handlungen,

- Annäherungswege, Unterschlupfmöglichkeiten, Anlaufpunkte und Aufenthaltsorte von Grenzverletzern,

- Festnahmen von Verletzern der Grenzordnung, deren Methoden und angewandten Mittel und Absichten,

- eingebrachte Angaben von freiwilligen Helfern der DVP zur Lage im Grenzgebiet, insbesondere zu Problemen der Wirksamkeit der Maßnahmen zum Schutz der Staatsgrenze,

- Angaben über die Ergebnisse der Kontrolle von möglichen Start- und Landeplätzen von Luftfahrzeugen.

Anlage 9

BSTU 0036

MUSTER

Protokoll

zwischen dem Leiter des VPKA .....

und dem Leiter der PKE .....

über das Zusammenwirken bei der Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten, die durch Reisende, welche sich im grenzüberschreitenden Verkehr befinden, begangen wurden

Zur Erhöhung der Wirksamkeit bei der Durchsetzung der ihnen übertragenen Aufgaben zur Verhinderung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen durch Reisende, welche sich im grenzüberschreitenden Verkehr befinden, insbesondere solche, die nach den Rechtsvorschriften der DDR von der Deutschen Volkspolizei als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden, haben der Leiter des VPKA ..... und der Leiter der PKE ..... festgelegt:

1. Wird bei der Paßkontrolle festgestellt, daß o. g. Personen Rechtsverletzungen begangen haben, die nach den Rechtsvorschriften der DDR als Ordnungswidrigkeiten von der Deutschen Volkspolizei verfolgt werden, ist der Sachverhalt durch die PKE soweit zu klären, daß eine Entscheidung über das Vorliegen des rechtlichen Tatbestandes einer Ordnungswidrigkeit und über die Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens getroffen werden kann. Die im Bereich des Ministeriums für Staatssicherheit erforderlichen Prüfungshandlungen werden durch die PKE vorgenommen.

2. Die Klärung des Sachverhaltes durch die PKE wird unmittelbar nach Feststellung der Rechtsverletzung vorgenommen und kurzfristig abgeschlossen. Sie wird auf die Feststellung des objektiven Fehlverhaltens und jener Faktoren ausgerichtet, die es gestatten, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Ahndung der Ordnungswidrigkeit durch die Deutsche Volkspolizei notwendig ist, oder ob gegenüber dem Rechtsverletzer auch durch entsprechende Hinweise bzw. eine Ermahnung vor Gestatten der Weiterreise die notwendige rechtserzieherische Wirkung und damit die künftige Einhaltung der Rechtsvorschriften der DDR erreicht wird.

3. Der ODH des VPKA ....., Tel. Nr. ....., ist unmittelbar im Anschluß an die Sachverhaltsklärung durch den Diensthabenden Offizier der PKE zu informieren, wenn im Ergebnis der Sachverhaltsklärung aufgrund der Art und Schwere der Ordnungswidrigkeit sowie unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Rechtsverletzers nach Auffassung der PKE die Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens und die Ahndung der Ordnungswidrigkeit zur nachhaltigen erzieherischen Einwirkung auf den Rechtsverletzer als notwendig erscheint.

BSTU
0037

4. Der ODH des VPKA gewährleistet nach Eingang der Information den unverzüglichen Einsatz von VP-Angehörigen zur weiteren Bearbeitung entsprechend den Rechtsvorschriften und den vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassenen Weisungen. Er informiert den Diensthabenden Offizier der PKE, welche Angehörigen der DVP mit der Bearbeitung beauftragt sind.

5. Um eine unmittelbare Durchführung der Bearbeitung der Rechtsverletzung an der Grenzübergangsstelle und damit ihren schnellen Abschluß zu ermöglichen, räumt die PKE den Angehörigen der DVP die Möglichkeit ein, Räumlichkeiten mit Fernsprechanschluß zeitweilig für diesen Zweck zu nutzen.

6. Die PKE übergibt dem mit der Bearbeitung beauftragten VP-Angehörigen einen formlosen Bericht und die sichergestellten Beweismaterialien. Die Übernahme wird von dem VP-Angehörigen mit Name, Dienstgrad, Dienstbuchnummer, Dienststelle, Datum und Uhrzeit bestätigt.

7. Unmittelbar nach Beendigung des eingeleiteten Ordnungsstrafverfahrens ist der Rechtsverletzer an die PKE zur Weiterreise zu übergeben, soweit dafür die rechtlichen Voraussetzungen bestehen.

8. Die PKE wird zur weiteren Qualifizierung der Beurteilung von Ordnungswidrigkeiten direkt von den bearbeitenden Angehörigen der DVP bzw. vom ODH des VPKA vom Ergebnis der Bearbeitung in Kenntnis gesetzt.

Leiter der PKE	Leiter des VPKA
Unterschrift Dienstgrad	Unterschrift Dienstgrad

Anlage 10

BSTU
0038

Schwerpunkte der Sicherheitsberatungen

- Maßnahmen zur Erfüllung der Forderungen der Grenzdirektive des Sekretariats des Zentralkomitees der SED,
- Stand der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Verantwortungsbereich,
- Realisierung festgelegter Maßnahmen und erteilter Auflagen der vorangegangenen Sicherheitsberatungen,
- gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Vorhaben, die den Aufenthalt größerer Personengruppen bzw. den Einsatz schwerer Technik im Verantwortungsbereich und die Festlegung gesonderter Sicherheitsmaßnahmen erfordern,
- gegenseitiger Informationsaustausch über allgemein zu erwartende gesellschaftspolitische, kommunale und volkswirtschaftliche Maßnahmen,
- Stimmungs- und Meinungsbild der Bevölkerung des Grenzgebietes,
- Einschätzung von Personen, von denen eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet ausgeht,
- Durchsprache und Beratung von Anträgen auf Zuzug, Einreise und Aufenthalt im Grenzgebiet.

Zu den Sicherheitsberatungen können in Abhängigkeit von der Tagesordnung Vertreter der Grenzsicherheitsaktive, von Genossenschaften, Betrieben und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen eingeladen werden.